

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Zweiter Präsident KommR Teufl und Sauerschnig betreffend ein Gesetz, mit dem das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Mit der unerwarteten Insolvenz und Betriebseinstellung des Vereins „Zentrum für Tageseltern in Salzburg“ mit 31. Mai 2026 ist in weiten Teilen des Landes schlagartig ein erheblicher Teil der Kinderbetreuung im Bundesland weggebrochen. Mehr als 500 Kinder waren zuletzt über diesen Träger betreut. Der gerichtlich bestellte Masseverwalter hat den Betrieb mit Ablauf des 31. Mai 2026 eingestellt. Ab 1. Juni 2026 entsteht somit für einen erheblichen Teil dieser Kinder und ihre Familien ein unmittelbarer, kurzfristiger und dringlicher Betreuungsbedarf.

Die vorgeschlagene Novelle zum Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 schafft dafür eine eng befristete Rechtsgrundlage. Für den Zeitraum 1. Juni bis einschließlich 31. August 2026 können die bestehenden Höchstzahlen an Kindern in institutionellen Einrichtungen ausnahmsweise um jeweils zwei Plätze überschritten werden. Diese Maßnahme ist zeitlich strikt begrenzt und dient ausschließlich der Überbrückung der durch die Insolvenz entstandenen Sondersituation. Sie stärkt die Aufnahmefähigkeit bestehender Angebote dort, wo akuter Bedarf besteht, ohne den Qualitätsrahmen und das Kindeswohl aus dem Blick zu verlieren. Damit wird sichergestellt, dass betroffene Kinder ihre Betreuung kontinuierlich fortsetzen können und Familien in einer herausfordernden Übergangsphase verlässlich unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juni 2026

Dr. Schöppl eh.

Sauerschnig eh.

KommR Teufl eh.

Gesetz vom ..., mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2026, wird geändert wie folgt:

Nach § 81 wird angefügt:

§ 82

Abweichend von den §§ 19a Abs 4, 19b Abs 4 und 6, 19c Abs 5, 19d Abs 2 und 19e Abs 2 können die dort jeweils festgelegten Höchstzahlen im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum Ablauf des 31. August 2026 um bis zu zwei Kinder überschritten werden.

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Über den Verein „Zentrum für Tageseltern in Salzburg“ wurden im Bundesland Salzburg zuletzt mehr als 500 Kinder betreut. Mit 1. Mai 2026 wurde über diesen Verein ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der gerichtlich bestellte Masseverwalter hat den Betrieb mit Ablauf des 31. Mai 2026 eingestellt.

Ab dem 1. Juni 2026 entsteht somit für einen Teil der bislang über das Tageseltern Zentrum betreuten Kinder ein – sehr kurzfristiger – Bedarf an alternativen Betreuungsmöglichkeiten. Da die vorhandenen Betreuungskapazitäten in den Gemeinden sowie in der Stadt Salzburg unterschiedlich ausgestaltet sind, soll durch die gesetzliche Ermöglichung einer befristeten Überschreitung der bestehenden Höchstzahlen an Kindern die rechtliche Grundlage geschaffen werden, zusätzliche Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen aufzunehmen.

Ziel dieser Maßnahme ist es insbesondere bis zum Ende des laufenden Kinderbildungs- und -betreuungs-jahres eine kontinuierliche Betreuung der betroffenen Kinder sicherzustellen und den Eltern die erforderliche Betreuungssicherheit zu gewährleisten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG

Art 15 Abs 1 B-VG

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der gegenständlichen Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen für das Land Salzburg oder Gemeinden/die Stadt Salzburg zu erwarten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu (§ 82):

Aufgrund der kurzfristigen Betriebsschließung des Vereins „Zentrum für Tageseltern in Salzburg“ mit 31.05.2026 ist es erforderlich, im Zeitraum vom 01.06.2026 bis zum Ende des laufenden Kinderbildungs- und -betreuungs-jahres (31.08.2026) die Kapazitäten in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auszuweiten, um eine möglichst durchgehende Betreuung der von der Betriebsschließung

betroffenen Kinder sicherzustellen. Daher sollen die Höchstzahlen in sämtlichen Organisationsformen um jeweils zwei Kinder überschritten werden dürfen. Bezüglich der bestehenden Überschreitungsmöglichkeit in Kindergartengruppen gem § 19c Abs 5 ist anzumerken, dass die vorübergehende Überschreitung der Höchstzahl von 25 um bis zu zwei Kinder (somit bis zu 27 Kinder) dann möglich ist, wenn die funktionale Fläche für mindestens 25 Kinder ausreicht.